

Beschlussvorlagezur Behandlung in **öffentlicher Sitzung****Betreff****Zügigkeitserweiterung des Schillergymnasiums Nikolausstraße 55 in Köln-Sülz zum Schuljahr 2017/18 nach § 81 Absatz 2 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen****Beschlussorgan**

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss Schule und Weiterbildung	29.08.2016
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	05.09.2016
Rat	22.09.2016

Beschluss:

1. Der Rat beschließt gemäß § 81 Abs. 2 Schulgesetz NRW eine Zügigkeitserweiterung des Schillergymnasiums Nikolausstraße 55 in 50939 Köln-Sülz von 3 Zügen auf 4 Züge in der Sekundarstufe I und von 5 Zügen auf 6 Züge in der Sekundarstufe II zum Schuljahr 2017/18.
2. Der Rat beschließt gleichzeitig die schulrechtliche Bildung eines Teilstandortes gem. § 81 Abs. 2 Schulgesetz NRW am Standort Lotharstraße 14 – 18, 50939 Köln-Sülz. Bis zur Fertigstellung des vorgesehenen Erweiterungsbaus des Schillergymnasiums können Unterrichtsräume in vorhandenen Fertigbaueinheiten sowie räumliche Kapazitäten des „alten“ Schulstandortes Lotharstraße genutzt werden. Die räumlich-gebäudlichen Voraussetzungen der Zügigkeitserweiterung können damit erfüllt werden.
3. Der Rat beauftragt die Verwaltung, bei der Bezirksregierung Köln umgehend nach Beschlussfassung einen Antrag gemäß § 81 Abs. 3 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen zur Genehmigung der beiden Beschlüsse zu stellen.
4. Die sofortige Vollziehung der beiden Beschlüsse wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Alternativen:

Der Rat beschließt die Beibehaltung der aktuellen Zügigkeit des Schillergymnasiums mit 3 Zügen in der Sekundarstufe I und 5 Zügen in der Sekundarstufe II.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung

(1) *Hintergrund*

- Der Rat hat am 15.05.2012 mit einem kombinierten Planungs- und Änderungsbeschluss die Errichtung von Erweiterungsbauten für das Elisabeth-von-Thüringen-Gymnasium und das Schillergymnasium sowie eine Zügigkeitserweiterung des Schillergymnasiums von 3 Zügen auf 4 Züge in der Sekundarstufe I und von 5 Zügen auf 6 Züge in der Sekundarstufe II beschlossen (Session 0545/2012). Der Beschluss zur Zügigkeitserweiterung des Schillergymnasiums konnte zum damaligen Zeitpunkt noch nicht mit einem schulrechtlich erforderlichen, konkreten Startjahr der Umsetzung hinterlegt werden, da noch nicht sicher absehbar war, wann eine Inbetriebnahme des Erweiterungsbaus erfolgen kann. Mit Stand Juni 2016 ist die Fertigstellung zum im 2. Quartal 2019 avisiert (vergleiche „Schulbauliste“, Session 1514/2016).
- Unter Nutzung von Fertigbaueinheiten im Vorgriff auf die Fertigstellung des Erweiterungsbaus war es in der jüngeren Vergangenheit möglich, die Aufnahmekapazitäten des Schillergymnasiums durch Mehrklassenbildungen zu erhöhen. Die Raumsituation kann nunmehr mit einer Teilstandortlösung unter Nutzung des Standortes Lotharstraße weiter verbessert werden, sodass die Wirksamkeit der schulrechtlichen Änderung der Schule zum Schuljahr 2017/18 festgelegt werden kann.

(2) *Schulentwicklungsplanerische Stellungnahme*

- Im Juni 2016 hat die Verwaltung die „Aktualisierung der Schulentwicklungsplanung Köln 2016“ veröffentlicht, mit der Maßnahmen zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung der Kölner Schullandschaft allgemein bildender Schulen bis 2025 und darüber hinaus beschrieben werden (vergleiche Session 1906/2016).
- Die Herausforderungen für eine bedarfsgerechte Gestaltung der Schullandschaft haben sich in Köln in der jüngeren Vergangenheit weiter deutlich erhöht. Es ist eine Mehrfachherausforderung zu konstatieren, die sich aus einem rasanten Anstieg der Kinder- und Schülerzahlen, den Erfordernissen der Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und der Integration von geflüchteten Kindern und Jugendlichen sowie dem Dauertrend einer Schulstruktur im Wandel ergibt.
- Mit Blick auf die stark steigenden Schülerzahlen und die Schulstruktur im Wandel sieht die Verwaltung unter anderem die Realisierung von drei neuen weiterführenden Schulen im bzw. für den Stadtbezirk Lindenthal vor, darunter ein Gymnasium an der Zusestraße/ Kölner Straße in Lövenich, eine Gesamtschule am Girlitzweg/ Wasseramselweg in Vogelsang im Stadtbezirk Ehrenfeld an der Grenze zum Stadtbezirk Lindenthal und eine weiterführende Schule auf einer noch zu sichernden, geeigneten Fläche.
- Die Erweiterung des Schillergymnasiums wird in der „Aktualisierung der Schulentwicklungsplanung Köln 2016“ unter Maßnahmenbeschreibung M37 (Seite 58) skizziert. Angemerkt sei auch, dass angesichts der Herausforderung von Flucht und Zuwanderung zum Schuljahr 2015/16 gebündelte Vorbereitungsklassen in Anbindung an das Schillergymnasium an den Standorten Niko-

lausstraße und Lotharstraße eingerichtet wurden (vergleiche ebd. Seite 33). Die schulrechtliche Zügigkeitserweiterung des Schillergymnasiums ist neben weiteren schulorganisatorischen Maßnahmen dringend erforderlich und so schnell wie möglich umzusetzen. Vor dem Hintergrund der nach aktueller kleinräumiger Bevölkerungsprognose weiter stark steigenden Kinderzahlen im Stadtbezirk Lindenthal ist das Angebot an Schülerplätzen in den Eingangsklassen der Sekundarstufe I an die heute schon hohe und erwartet noch höhere Nachfrage anzupassen (vergleiche Aktualisierung der Schulentwicklungsplanung Köln 2016, Seiten 53-54 und Anlage weiterführende Schulen, Seite 3).

- Wie weiter oben angeführt, konnte das Schillergymnasium in den letzten Jahren schon zusätzliche Schülerplätze in den Eingangsklassen der Sekundarstufe I realisieren. Dies erfolgte auf der Grundlage des Änderungsbeschlusses von 2012 und im Vorgriff auf die Fertigstellung des Erweiterungsbaus bei Nutzung von Fertigbaueinheiten. Mit dem vorliegenden Beschlussvorschlag wird die Kapazitätserweiterung der Schule abgesichert und ihre dauerhafte schulrechtliche Wirksamkeit formal zum Schuljahr 2017/18 festgelegt.

(3) Zur räumlich-gebäudlichen Situation

- Die Fertigstellung des Erweiterungsbaus für das Schillergymnasium ist zum Schuljahr 2019/20 avisiert. Weitere Einzelheiten zum Thema Erweiterungsbau können der Vorlage 1888/2016 entnommen werden. Diese Vorlage befindet sich in der gleichen Beratungsfolge und soll ebenfalls am 22.09.16 vom Rat beschlossen werden.
- Bei dem Gebäude Lotharstraße handelt es sich um einen „alten“ Schulstandort, der in der jüngeren Vergangenheit unter anderem durch die Volkshochschule Köln genutzt wurde, die nunmehr ausgezogen ist.

(4) Beteiligung der Schulkonferenz

- Die Schulkonferenz des Schiller-Gymnasiums hat schon im Zusammenhang mit dem Planungs- und Änderungsbeschluss vom 15.05.2012 einer schulrechtlichen Änderung der Schule mit Fertigstellung der baulichen Erweiterung zugestimmt (Session 0545/2012). Eine aktuelle Stellungnahme der Schulkonferenz zur schulrechtlichen Umsetzung der Änderung zum Schuljahr 2017/18 und zur Bildung eines Teilstandortes im Gebäude Lotharstraße 14-18 liegt zum Erstellungszeitpunkt dieser Vorlage noch nicht vor. Die Stellungnahme ist angefordert und soll spätestens zur Ratssitzung am 22.09.2016 nachgereicht werden.

(5) Personalkosten

- Die Berechnung der Sekretariatsstunden erfolgt jährlich auf der Basis der zu erwartenden Schülerzahlen und unter Sicherstellung einer Grundversorgung. Da sich durch die schulrechtliche Änderung der Zügigkeit keine Veränderung zum Aufnahmeverhalten der Schule in der jüngeren Vergangenheit ergibt, entstehen keine zusätzlichen Personalkosten.

(6) Abstimmung mit den benachbarten Schulträgern

- § 80 Absatz 2 Schulgesetz NRW verpflichtet die Schulträger, in enger Zusammenarbeit und

gegenseitiger Rücksichtnahme auf ein regional ausgewogenes, vielfältiges und umfassendes Angebot zu achten und benachbarte Schulträger rechtzeitig anzuhören, die durch die Planungen in ihren Rechten betroffen sein können. Nach § 80 Absatz 7 Schulgesetz NRW informieren sich die Träger öffentlicher Schulen und die Träger von Ersatzschulen gegenseitig über ihre Planungen.

- Bei den benachbarten Schulträgern ist zu differenzieren zwischen Gebietskörperschaften, die in benachbarten Regionen Schulträger sind und den privaten Schulträgern im Kölner Stadtgebiet. Die Abstimmung mit den Schulträgern ist eingeleitet worden.

(7) Anordnung der sofortigen Vollziehung

- Es liegt im dringenden öffentlichen Interesse, dass der Schulträger nicht durch eingelegte Rechtsmittel Einzelner gegen die schulrechtliche Zügigkeitserweiterung des Schiller-Gymnasiums, Nikolausstraße, zu einem erheblichen finanziellen, personellen und organisatorischen Aufwand für die Dauer eines möglicherweise mehrjährigen juristischen Verfahrens gezwungen wird. Im Übrigen liegt es im Interesse der Eltern, rechtzeitig vor Beginn des Schuljahres 2017/18 Klarheit über das zukünftige Schulangebot zu haben. Daher ist bei Ausführung des Beschlusses die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (besonderes öffentliches Interesse) anzuordnen.

Anlage

SK Beschluss des Schiller-Gymnasiums (wird bis zur Sitzung des Rates am 22.09.2016 nachgereicht)